

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 02.06.2023

SR/BeVoSr/835/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	19.06.2023	Ö

Verfasser: Koop, Axel

FB/Aktenzeichen:

Wahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten (§ 33 GO)

Zielsetzung: Für die Wahlperiode 2023 bis 2028 ist die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident durch die Stadtvertretung zu wählen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung wählt gemäß § 33 Abs. 1 Gemeindeordnung aus ihrer Mitte

Frau / Herrn _____

zur Stadtpräsidentin / zum Stadtpräsidenten der Stadt Ratzeburg.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 02.06.2023

Koop, Axel am 01.06.2023

Sachverhalt:

Die Wahl erfolgt gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 GO unter der Leitung des dienstältesten Mitglieds der Stadtvertretung. Es ist üblich – wenn auch nicht rechtlich zwingend - die Gewählten zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Dies kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.

Es bestehen zwei Wahlverfahren:

a.) Meiststimmenverfahren

Dies findet nur statt, wenn das Verlangen nach § 33 Abs. 2 GO nicht gestellt wird. Vorschlagsberechtigt sind alle Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter. Gewählt wird nach § 40 Abs. 2 GO, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Nach § 40 Abs. 3 GO ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los, das vom dem die Wahl leitenden ältesten Mitglied zu ziehen ist.

b.) Wahl mit gebundenem Vorschlagsrecht

Gemäß § 33 Abs. 2 GO kann jede Fraktion (nicht einzelne Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter) verlangen, dass die Wahlstellen der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten und seiner/ihrer Stellvertreter/innen auf Vorschlag der nach § 33 Abs. 2 GO berechtigten Fraktion gewählt werden. Es kommt zur Anwendung, wenn es von mindestens einer Fraktion verlangt wird.

Das Vorschlagsrecht wird gemäß § 33 Abs. 2 GO auf der Grundlage der Fraktionsstärke nach dem Höchstzahlenverfahren „Sainte-Lague/Schepers“ ermittelt, in dem die Sitzzahlen der Fraktionen durch 0,5 – 1,5 – 2,5 usw. geteilt werden. Mit der Höchstzahl 20 ist allein die FRW-Fraktion für die Position der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten vorschlagsberechtigt:

Ermittlung des Vorschlagsrechts für den Vorsitz der Stadtvertretung (§ 33 Abs. 2 GO)

Fraktionen	FRW	CDU	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	SPD	FDP
					
Sitze	10	7	5	4	2

0,5	20,00	14,00	10,00	8,00	4,00
1,5	6,67	4,67	3,33	2,67	1,33

Höchstzahlen:

- | | |
|--------------------|--|
| 1. FRW | Stadtpräsidentin/Stadtpräsident |
| 2. CDU | 1. stellv. Stadtpräsidentin/Stadtpräsident |
| 3. B'90/Die Grünen | 2. stellv. Stadtpräsidentin/Stadtpräsident |

Gewählt ist nach § 33 Abs. 2 GO i.V.m. § 39 Abs. 1 GO, wer mehr Ja-Stimmen als Nein- Stimmen erhalten hat (Enthaltungen sind möglich). Es sind also – im Gegensatz zum Meiststimmenverfahren - Gegenstimmen möglich. Bei Stimmgleichheit ist der Vorschlag abgelehnt. Stimmenenthaltungen haben keinen Zählwert. Es gibt kein Losentscheid.

Bei Abweisung eines Vorschlags verbleibt das Vorschlagsrecht bei der vorschlagsberechtigten Fraktion. Diese kann ihren Vorschlag wiederholen oder eine/n andere/n Kandidatin/Kandidaten vorschlagen.

Eine geheime Abstimmung nach § 40 Abs. 2 GO ist möglich. Jedes Mitglied der Stadtvertretung kann der offenen Abstimmung widersprechen und eine Wahl durch Stimmzettel verlangen. Diesem Verlangen ist stattzugeben.

Sollte es zu einer geheimen Abstimmung durch Stimmzettel kommen, so gelten die Vorgaben aus § 22 Abs. 4 der Geschäftsordnung für die Stadtvertretung Ratzeburg:

- Zur Wahl bildet die Stadtvertretung einen Ausschuss von 3 Ratsherrinnen und Ratsherren, die aus ihrer Mitte eine Obfrau/ einen Obmann bestimmen.
- Der Ausschuss richtet eine Wahlzelle ein, in der die oder der zur Wahl aufgeforderte Ratsherrin oder Ratsherr ihren oder seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnet und in den Wahlumschlag legen kann. Die Wahlzelle muss vom Tisch des Wahlausschusses überblickt werden können. Als Wahlzelle kann auch ein entsprechender Nebenraum dienen. In der Wahlzelle liegt ein Schreibgerät mit dokumentenechter Tinte bereit.
- Die/ der zur Wahl aufgerufene Ratsherrin/ Ratsherr erhält von dem Wahlausschuss einen Stimmzettel mit einem amtlichen Wahlumschlag.
- Die Ratsherrin/ der Ratsherr begibt sich in die Wahlzelle, kennzeichnet dort mit dem bereitliegenden Schreibstift ihren oder seinen Stimmzettel mit einem Kreuz und legt ihn dort in den Wahlumschlag. Der Wahlausschuss achtet darauf, dass sich immer nur eine Ratsherrin/ ein Ratsherr und diese/ dieser nur solange wie notwendig in der Wahlzelle aufhält. Die Ratsherrin/ der Ratsherr geht danach zum Tisch des Wahlausschusses und wirft den Wahlumschlag in die bereitgestellte Urne.
- Nach der Stimmabgabe der oder des zuletzt aufgerufenen Ratsherrin/Ratsherrn wird die Urne von dem Wahlausschuss geleert. Umschläge und Zettel werden gezählt. Die Zahl der abgegebenen Stimmen wird festgestellt. Ein unbeschriebener Stimmzettel gilt für die Stimmenzählung als Stimmenthaltung, ein unrichtig ausgefüllter Stimmzettel als ungültige Stimme. Die Obfrau/ der Obmann teilt das Ergebnis mit.

Finanzielle Auswirkungen:

Nach § 2 der [Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern](#) erhält die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90% des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung ([EntschVO](#)), somit 493 €/Monat.